

## Aktuelle Hinweise zur Saatguterzeugung ab Feld

### Inhalt

□ Einführung .....	2
1. Häufige Antragsverfahren.....	2
1.1. Wiederverschließung (§ 37 SaatgutV).....	2
1.2. Erneute Beschaffenheitsprüfung (§ 15 und § 39 SaatgutV).....	2
1.3. Saatgutmischung (§ 26 SaatgutV ff.).....	2
1.4. Mischpartie .....	3
1.5. Abtretung von Anerkennungsverfahren – Abgabeverfahren .....	3
2. Probenahme .....	3
2.1. Durchführung .....	3
2.2. Vorhabennummer .....	3
2.3. Möglichkeit einer ordentlichen, repräsentativen Probenahme .....	3
2.4. Automatische Probenahmegeräte .....	3
3. Proben von Sorten der KWS Lochow GmbH .....	4
4. Informationspflicht des Aufbereitungsbetriebs / VO-Firma.....	4
4.1. Bei Änderung der Aufbereitungsstätte entgegen den Anmeldedaten .....	4
4.2. Bei Transport von Rohware oder noch nicht anerkannter Saatware (Verbringung an eine andere Beiz- oder Abpackstation) .....	4
4.3. Kennzeichnung der Lagerstätten.....	4
5. Transport von Saatgut .....	5
5.1. Schema der Transportwege (Bsp. Z-Saatgut).....	5
5.2. Rohware (ab Feld) .....	5
5.3. Aufbereitetes, noch nicht anerkanntes Saatgut (Probe bereits gezogen) v.a. für anerkanntes Saatgut mit Beizauflage im ungebeizten Zustand .....	5
5.4. Anerkanntes Saatgut .....	6
6. Lagerung / Abpackung .....	6
6.1. Lagerung.....	6
6.2. Beschaffenheit der verwendeten Behältnisse .....	6
7. Kennzeichnung / Etikettierung.....	6
7.1. Etiketten: Zusätzliche Angaben auf dem amtlichen Teil (bei Z-Saatgut auf blauen Hintergrund) .....	6
7.2. Etiketten mit nicht amtlichem, weißen Anhang.....	6
7.3. Kennzeichnung zusammenlagernder Partien .....	7
7.4. Angabe der Beizung (§ 32 SaatgutV).....	7
7.5. Angabe der Lebensfähigkeit.....	7
7.6. Änderung der Kategorie .....	7
8. Verschließung.....	8
9. Abgabe an den Letztverbraucher § 42 (3) SaatgutV .....	8

## ➤ Einführung

Jedem Aufbereitungsbetrieb ist ein Probenehmer vom Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung e.V. (kurz LKP) zugeteilt.

Der Probenehmer ist die Anlaufstelle für alle Vorgänge von der Probenahme bis zur Verschließung. Er erhält von der Anerkennungsstelle über das LKP und seinem zuständigen Erzeugerring eine Liste mit allen Vermehrungsvorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Alle Änderungen zum Vermehrungsvorhaben müssen mit dem Probenehmer vor einer Aktion besprochen werden. Er gibt die notwendigen Schritte – ggf. in Abstimmung mit der Anerkennungsstelle bzw. mit dem zuständigen Fachzentrum Pflanzenbau am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – vor.

Der Probenehmer ist dem Fachzentrum Pflanzenbau, dem LKP und der Anerkennungsstelle zur Auskunft verpflichtet.

## 1. Häufige Antragsverfahren

### 1.1. Wiederverschließung (§ 37 SaatgutV)

Dies ist beispielsweise bei Umpackung, Abpackung oder Nachbeizung von bereits anerkannter und verschlossener Ware erforderlich.

- Anerkanntes Saatgut muss neu verschlossen werden
- ein [Antrag](#) auf Wiederverschließung ist notwendig
- Nachweis für die Anerkennung muss vorliegen (Bescheid oder Etikett)
- Wiederverschließungsnummer, die mit W endet, wird zugeteilt
- Wiederverschließungsnummer, sowie „wiederverschlossen am Mon/Jahr“ müssen zusätzlich auf dem Etikett angegeben werden
- Rückstellprobe muss entnommen werden

### 1.2. Erneute Beschaffenheitsprüfung (§ 15 und § 39 SaatgutV)

Vor allem überlagerte Ware wird oft erneut zur Beschaffenheitsprüfung vorgestellt. Auch Partien, die zwar die amtlichen Normen einhalten, aber unter ggf. firmeneigenen Qualitätsbestimmungen liegen, können über die Erneute Prüfung noch einmal vorgestellt werden (z.B. QualityPlus bei KWS Getreide).

- Beschaffenheit von bereits anerkannter Ware soll erneut amtlich geprüft werden
- Ein [Antrag](#) auf Erneute Beschaffenheitsprüfung ist notwendig
- Nachweis für die Anerkennung muss vorliegen (Bescheid oder Etikett)
- Untersuchungsprobe muss gezogen werden
- Normen müssen der SaatgutV entsprechen
- Bei Nichteinhaltung der Normen ist die Ware nicht mehr verkehrsfähig
- Ehemalige Angaben auf dem Etikett bleiben bestehen (Anerkennungsnummer, Probenahmedatum)
- Die neuen Werte (Keimfähigkeit und TKM) dürfen (im Gegensatz zu einer **Privatprobe**) auf dem Etikett mit dem Zusatz „Erneut geprüft durch LfL: Mon/Jahr“ vermerkt werden.

### 1.3. Saatgutmischung (§ 26 SaatgutV ff.)

*Hauptsächlich kommen Saatgutmischungen im Gräser- und Futterpflanzenbereich vor. Es werden auch Getreidemischungen (Roggen oder Weizen) beantragt.*

- *besteht aus verschiedenen Arten und/oder Sorten*
- *Ein Antrag auf Mischung mit der Angabe der Zusammensetzung und des Verwendungszweck ist notwendig*
- *Mischungsnummer endet mit einem M*
- *Die Etikettenfarbe ist grün*
- *Rückstellprobe wird entnommen*

#### 1.4. Mischpartie

- besteht aus einer Sorte einer Art
- Ein Antrag auf Mischpartie mit der Angabe der Zusammensetzung ist notwendig
- Voraussetzung: Einzelkomponenten müssen feldanerkannt sein
- Vorhabenummer wird von der Anerkennungsstelle zugeteilt (beginnend mit 9)
- Untersuchungsprobe muss gezogen werden
- Normen müssen der SaatgutV entsprechen

Wird vorwiegend in Sonderfällen verwendet.

#### 1.5. Abtretung von Anerkennungsverfahren – Abgabeverfahren

Tritt gehäuft im Umkreis von großen Saatgutzentren mit Einzugsgebieten aus anderen Bundesländern auf. Ist nicht für Teilmengen vorgesehen.

- Feldbestand und Aufbereitungsbetrieb liegen in unterschiedlichen Bundesländern (Ländern)
- Antragsstellung bei der für die Feldbegutachtung zuständige Anerkennungsstelle **VOR** Abtransport der Ware notwendig
- Abtretungsverfahren sind **nicht für Teilmengen** vorgesehen. Sollte dies dennoch erwünscht sein, muss das Vermehrungsvorhaben entweder bei der Anmeldung entsprechend aufgeteilt werden oder vor der Verbringung der Ware mit dem Antrag auf Abtretung eine detaillierte Auflistung der Mengen den betroffenen Anerkennungsstellen ausgehändigt werden.
- Zuständigkeit wird an die neue Anerkennungsstelle abgegeben
- Die beteiligten Probenehmer müssen informiert werden
- Transport der Ware mit neutralen (grauen) Etiketten und Saatgutbegleitschein
- Nummer des Vermehrungsvorhabens wird zugewiesen.
- Untersuchungsprobe muss gezogen werden

## 2. Probenahme

### 2.1. Durchführung

- Die Durchführung der Probenahme erfolgt durch den Probenehmer bzw. unter seiner Aufsicht.

### 2.2. Vorhabenummer

- Ohne vorliegende Vorhabenummer darf keine Probe für die Anerkennung gezogen werden!
- Bei nicht vorliegender Vorhabenummer ist die Anerkennungsstelle und das zuständige Fachzentrum Pflanzenbau zu informieren.

### 2.3. Möglichkeit einer ordentlichen, repräsentativen Probenahme

- Die Voraussetzungen für eine repräsentative Probenahme müssen gegeben sein
- Bei gesundheitsgefährdenden, nicht zugänglichen Entnahmestellen sind die Probenehmer angehalten, die Probenahme zu verweigern und die Anerkennungsstelle zu informieren.

### 2.4. Automatische Probenahmegeräte

- Der Einbau von automatischen Probenahmegeräten wird empfohlen. Eine Liste über die zugelassenen automatischen Probenahmegeräte finden Sie unter <http://www.ag-akst.de>.

### **3. Proben von Sorten der KWS Lochow GmbH**

- Alle Proben von Sorten der KWS Lochow GmbH werden im firmeneigenen Labor untersucht.
- Auf Grund der ermäßigten Gebührenabrechnung müssen alle amtlichen Proben (Anerkennungsproben und Erneute Beschaffenheitsprüfungen) von Sorten der KWS Lochow GmbH an das firmeneigene Labor eingeschickt werden, andernfalls muss eine Wiederholung der Probe angeordnet werden.
- Auch sämtliche Zusatzuntersuchungen (Flughaferrfreiheit, Kalttest und weitere) werden vom Privatlabor angeboten.
- Einzig ausgenommen von der firmeneigenen Untersuchung sind die Kontrollproben beim Verfahren der Nichtobligatorischen Beschaffenheitsprüfung. Diese müssen ins amtliche Labor eingereicht werden.

### **4. Informationspflicht des Aufbereitungsbetriebs / VO-Firma**

#### **4.1. Bei Änderung der Aufbereitungsstätte entgegen den Anmeldedaten**

- Die Anerkennungsstelle und der zuständige Probenehmer (LKP, Erzeugerring) müssen informiert werden, um eine reibungslose Probenahme organisieren zu können

#### **4.2. Bei Transport von Rohware oder noch nicht anerkannter Saatware (Verbringung an eine andere Beiz- oder Abpackstation)**

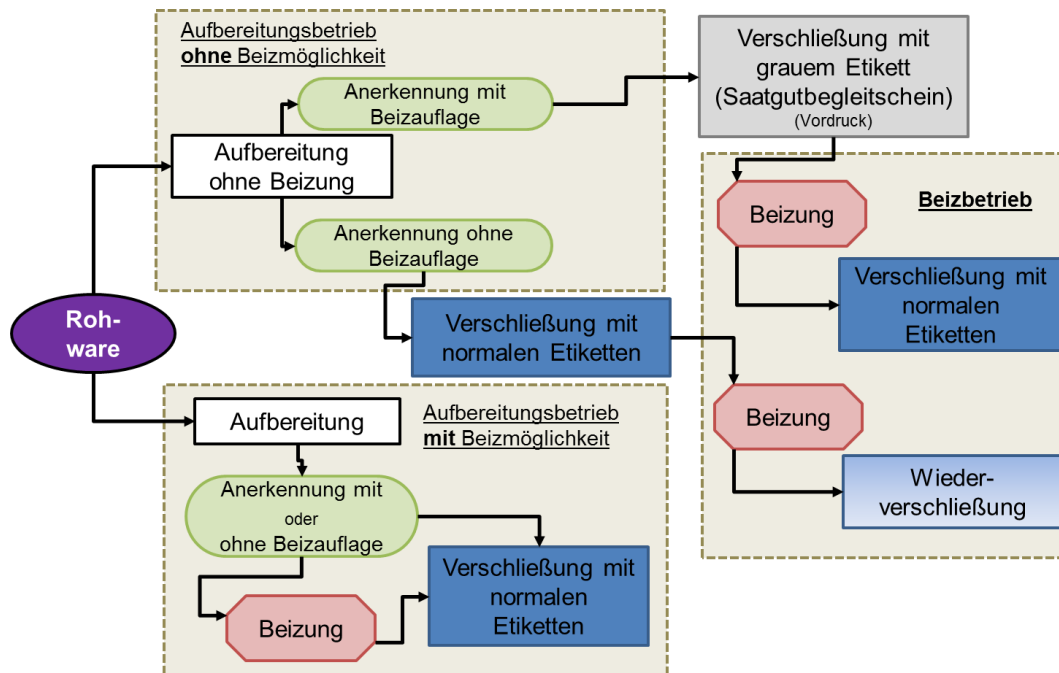
- Der zuständige Probenehmer muss über den Verbleib der Ware informiert werden
- Wenn Liefer- und Empfängerbetrieb im Zuständigkeitsbereich zweier Probenehmer liegen, müssen beide Probenehmer informiert sein

#### **4.3. Kennzeichnung der Lagerstätten**

- Die Lagerplätze müssen mit den Angaben Fruchtart, Sorte, Vermehrer, Kategorie, ggf. Vorhabennummer gekennzeichnet sein

## 5. Transport von Saatgut

### 5.1. Schema der Transportwege (Bsp. Z-Saatgut)



### 5.2. Rohware (ab Feld)

- Der Probenehmer muss über den Verbleib der Ware informiert sein
- Wenn Liefer- und Empfängerbetrieb im Zuständigkeitsbereich zweier Probenehmer liegen, müssen beide Probenehmer informiert sein
- Rohware muss grundsätzlich nicht verschlossen werden
- Bei weiteren Transportwegen ist eine Verschließung und Kennzeichnung mit grauem Etikett sinnvoll
- Bei Verkauf von Rohware an eine andere Firma muss die Ware mit grauem Etikett verschlossen sein und der [Saatgutbegleitschein](#) muss ausgefüllt werden.

### 5.3. Aufbereitetes, noch nicht anerkanntes Saatgut (Probe bereits gezogen) v.a. für anerkanntes Saatgut mit Beizauflage im ungebeizten Zustand

- Der Probenehmer muss über den Verbleib der Ware informiert sein
- Wenn Liefer- und Empfängerbetrieb im Zuständigkeitsbereich zweier Probenehmer liegen, müssen beide Probenehmer informiert sein
- Beim Transport zwischen zwei Firmen oder in ein anderes Bundesland ist immer eine Kennzeichnung und Verschließung notwendig!
- Vor dem Transport: → Kennzeichnung und Verschließung mit neutralem (i.d.R. grauem) Etikett (§ 43 Abs. 1 SaatgutV)
- Kennzeichnung am Etikett „Nicht anerkanntes Saatgut zur Bearbeitung“
- [Saatgutbegleitschein](#) beilegen!

#### 5.4. Anerkanntes Saatgut

- Kennzeichnung und Verschließung ist notwendig
- **Etikettenfarbe** je nach Kategorie (Vorstufe = weiß mit violettem Querstreifen / Basis = weiß / Zertifiziertes Saatgut 1. Generation = blau / Zertifiziertes Saatgut 2. Generation = rot)
- Wenn die Ware wegen einer evtl. Bearbeitung (z.B. Nachbeizung) geöffnet wurde → Wiederverschließung (siehe Punkt 1.1. und 5.1.) ist erforderlich.

### 6. Lagerung / Abpackung

#### 6.1. Lagerung

- Partien, die getrennt lagernd beprobt und untersucht worden sind, dürfen im Nachgang nicht verschnitten werden. Die Verschneidung unterschiedlicher Saatgutpartien ist eine Beeinträchtigung der Saatware.

#### 6.2. Beschaffenheit der verwendeten Behältnisse

- Die Behältnisse für die Abpackung von Saatgut müssen neuwertig sein
- Die Behältnisse dürfen keine irreführenden Beschriftungen tragen
- Die Qualität des Saatgutes darf nicht beeinträchtigt werden
- Der Aufbereitungsbetrieb ist für die einwandfreie Qualität des Verpackungsmaterials verantwortlich

### 7. Kennzeichnung / Etikettierung

#### 7.1. Etiketten: Zusätzliche Angaben auf dem amtlichen Teil (bei Z-Saatgut auf blauen Hintergrund)

- Etiketten stellen Dokumente dar.
- Sämtliche **amtliche Angaben**, wie auch die Angabe von Wiederverschließung oder Erneute Beschaffenheitsprüfung müssen auf dem **blauen Teil des Etiketts** stehen.
- Unter „Zusätzliche Angaben“ können „Keimfähigkeit und TKG“ angegeben werden, wenn sie amtlich ermittelt wurden
- Werden Etiketten mit nicht-amtlichen Angaben oder anderer Ergänzung als der oben angegebenen vorgefunden, wird die Saatgutverkehrskontrolle entsprechend informiert.
- Für weitere Angaben können Etiketten mit nicht amtlichen, weißen Anhang (siehe 7.2) oder Zusatzetiketten verwendet werden.

#### 7.2. Etiketten mit nicht amtlichem, weißen Anhang

Für Z-Saatgut kann alternativ zu einem Zusatzetikett ein amtliches Etikett mit einem nicht amtlichen, weißen Anhang verwendet werden.

- Angaben auf dem weißen Anhang des Etiketts müssen einleitend beginnen mit „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers“
- Die Angaben müssen einen Bezug zum Saatgut haben
- Der nicht amtliche weiße Anhang darf nicht größer als der amtliche Teil des Etiketts sein.
- Die Angabe von amtlichen Verfahren, wie Wiederverschließung oder Erneute Beschaffenheitsprüfung müssen auf dem **blauen Teil des Etiketts** stehen (siehe 7.1).

### 7.3. Kennzeichnung zusammenlagernder Partien

- Bei zusammenlagernden Partien werden für jede Partie die festgestellten Werte (KF, TKM) angegeben.
- Soll die komplette Ware von mehreren zusammenlagernden Partien eines Vorhabens mit demselben Wert gekennzeichnet werden, ist der niedrigere KF-Wert anzugeben. Dies ist jedoch nur auf dem weißen Teil des Etiketts erlaubt.  
Die unterschiedlichen Angaben auf Bescheid und Etikett können insbesondere bei internationalen Kontrakten zu Missverständnissen führen.

### 7.4. Angabe der Beizung (§ 32 SaatgutV)

- Auf dem Etikett müssen folgende Angaben angegeben werden:
  - o Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
  - o Wirkstoff(e)
  - o Standardsätze betreffend Sicherheitsvorkehrungen
  - o Ggf. die in der Zulassung für das PSM vorgesehenen Maßnahmen zur Risikominderung
- Aus Platzmangel können die beiden letzten Punkte auf einem Zusatzeetikett oder einem Begleitpapier angegeben werden. In diesem Fall muss jedoch auf dem Etikett verwiesen werden, wo die fehlenden Angaben zu finden sind. (Beispielsweise: „weitere Angaben siehe Beizeetikett“)

### 7.5. Angabe der Lebensfähigkeit

- Bei Wintergerste wird häufig die topographische Tetrazolium-Untersuchung (kurz: TTC) verwendet, um die Lebensfähigkeit der Körner zu bestimmen
- Wird der Tetrazoliumwert auf dem Etikett angegeben, muss dieser mit LF (= Lebensfähigkeit) abgekürzt werden.

### 7.6. Änderung der Kategorie

- Zertifiziertes Saatgut bezeichnet Saatgut, welches aus Basis oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist. Eine Änderung der Kategorie von Vorstufensaatgut zu Zertifiziertem Saatgut erster Generation setzt deshalb voraus, dass das Ausgangssaatgut, aus dem die Ware erwachsen ist, auch anerkannt war. Somit können Partien von Vorstufensaatgut nicht auf Zertifiziertes Saatgut umgestuft werden, wenn diese aus Zuchtgartenmaterial (ohne Anerkennung) erwachsen sind.
- Deshalb soll bei der Verschließung von Z-Saatgut grundsätzlich ein Anerkennungsbescheid oder ein Bescheid über die Änderung der Kategorie vorliegen.
- Werden Teilmengen abgestuft, soll ein Antrag auf Zuteilung einer neuen Partienummer gestellt werden. Im Ausland wird der Verkauf einer Partie mit unterschiedlichen Kategorien derzeit stark kritisiert.
- Ein formloser Antrag wird über den Züchter gestellt
- Saatgut darf erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn auch ein Anerkennungsbescheid dafür ausgestellt wurde.

## 8. Verschließung

- Die Verschließung erfolgt durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht.
- Die Mengen sind dem Probenehmer darzulegen und vom Aufbereiter per Unterschrift zu bestätigen.
- Der Probenehmer prüft die Plausibilität der Mengen und der verbrauchten Verschlussmaterialien und rechnet diese mit dem LKP, seinem zuständigen Erzeugerring und dem beauftragten Fachzentrum Pflanzenbau ab.
- Möglichkeiten der Verschlussicherung:
  - Plombe bei Kreuzbodensäcken
  - Siegelmarke bei Ventilsäcken
  - Unverwischbare Nummernleiste am oberen Rand bei Kreuzbodensäcken
  - Durchziehplombe bei Big Bag oder Großbehälter
  - Aufdrucketikett bei Ventilsäcken
  - Amtliches (Klebe-) Etikett bei Ventil- und Kreuzbodensäcken (hier durchnäht oder in Verbindung mit Nummernleiste!)
  - Ein Betrieb, der amtliche Etiketten, Siegelmarken oder Durchziehplomben verwendet, hat hierüber schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

## 9. Abgabe an den Letztverbraucher § 42 (3) SaatgutV

- Möglichkeit der Abgabe in nicht verschlossenen Behältnissen besteht bei Z-Saatgut von Getreide (außer Mais), Futtererbse und Ackerbohne
- Genehmigung der Anerkennungsstelle notwendig
- Abgabe **NUR** an den Letztverbraucher (keine Zwischenhändler)
- **Probenehmer muss rechtzeitig vor jeder Abgabe informiert werden.**
- 10% der Abgaben müssen zum Zweck der Nachprüfung beprobt werden
- Vorschriftsmäßige Kennzeichnung muss dem Erwerber schriftlich mitgeteilt werden
- Vom Erwerber verwendete Behältnisse müssen vom Erwerber oder Abgebenden verschlossen werden
- Schriftliche Dokumentation der abgegebenen Mengen und Bestätigung durch den Probenehmer.
- Einreichen der schriftlichen Nachweise zum 01. Dezember für Wintergetreide und zum 01. April für Sommergetreide bei der Anerkennungsstelle